

**Erstes Gesetz  
zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit  
der Thüringer Verwaltung  
vom 7. August 1991**

**Artikel 1: Vermessungswesen**

**Inhaltsübersicht**

<b>GESETZ ÜBER DAS LIEGENSCHAFTKATASTER (THÜRINGER KATASTERGESETZ – THÜRKATG).....</b>	<b>3</b>
<b>Erster Teil: Liegenschaftskataster.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Zweck .....	3
§ 2 Bestandteile und Grundlagen .....	3
§ 3 Fortführung .....	3
§ 4 Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken.....	4
§ 5 Übereinstimmung mit dem Grundbuch.....	4
§ 6 Erneuerung .....	4
<b>Zweiter Teil: Organisation.....</b>	<b>4</b>
§ 7 Katasterbehörden .....	4
§ 8 Führung des Liegenschaftskatasters und Vermessungsstellen.....	5
<b>Dritter Teil: Öffentlichkeit des Liegenschaftskatasters .....</b>	<b>5</b>
§ 9 Einsicht und Auskunft .....	5
§ 10 Nutzung des Liegenschaftskatasters.....	5
<b>Vierter Teil: Pflichten, Kosten, Ordnungswidrigkeiten.....</b>	<b>6</b>
§ 11 Datenerhebung .....	6
§ 12 Gebäudeeinmessung.....	6
§ 13 Aufbau von Informationssystemen .....	6
§ 14 Duldungspflichten .....	7
§ 15 Kosten.....	7
§ 16 Ordnungswidrigkeiten .....	7
<b>Fünfter Teil: Schlußvorschriften.....</b>	<b>8</b>
§ 17 Außerkrafttreten von Vorschriften .....	8
§ 18 Durchführung .....	8
§ 19 Inkrafttreten.....	8
<b>GESETZ ÜBER DIE ABMARKUNG DER GRUNDSTÜCKE (THÜRINGER ABMARKUNGSGESETZ – THÜRABMG).....</b>	<b>9</b>
<b>Erster Teil: Allgemeine Vorschriften.....</b>	<b>9</b>
§ 1 Zweck und Wirkung der Abmarkung .....	9
§ 2 Grundlage und Voraussetzung für die Abmarkung .....	9
§ 3 Zuständigkeit .....	9
§ 4 Beteiligte .....	10
<b>Zweiter Teil: Rechte und Pflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten.....</b>	<b>10</b>
§ 5 Abmarkungspflicht.....	10
§ 6 Ausnahmen von der Abmarkungspflicht.....	10

§ 7 Vorgezogene und zurückgestellte Abmarkung .....	11
§ 8 Entfernen von Grenzzeichen.....	11
§ 9 Schutz der Grenzzeichen .....	11
§ 10 Duldungspflichten .....	11
<b>Dritter Teil: Feldgeschworene .....</b>	<b>12</b>
§ 11 Rechtsstellung der Feldgeschworenen.....	12
§ 12 Aufgaben der Feldgeschworenen .....	12
<b>Vierter Teil: Verfahrensvorschriften .....</b>	<b>12</b>
§ 13 Einleitung der Abmarkung.....	12
§ 14 Abmarkungstermin .....	13
§ 15 Grenzzeichen .....	13
§ 16 Abmarkungsprotokoll und technische Dokumentation .....	13
<b>Fünfter Teil: Kosten der Abmarkung .....</b>	<b>14</b>
§ 17 Kostenpflicht und Kostenschuldner .....	14
§ 18 Feldgeschworenengebühren .....	14
§ 19 Aufwendungen für Grenzzeichen und Hilfskräfte .....	14
<b>Sechster Teil: Rechtsweg, Ordnungswidrigkeiten.....</b>	<b>14</b>
§ 20 Rechtsweg .....	14
§ 21 Ordnungswidrigkeiten .....	15
<b>Siebter Teil: Schluß- und Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>15</b>
§ 22 Privatrechtlicher Abmarkungsanspruch .....	15
§ 23 Hoheitsgrenzen.....	15
§ 24 Vollzugsvorschriften .....	15
§ 25 Inkrafttreten.....	15

## **Gesetz über das Liegenschaftskataster (Thüringer Katastergesetz – ThürKatG)**

### **Erster Teil: Liegenschaftskataster**

#### **§ 1 Zweck**

- (1) Über sämtliche Liegenschaften des Landesgebietes ist ein Kataster zu führen (Liegenschaftskataster). Liegenschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Flurstücke, grundstücksgleiche Rechte und Gebäude, auch wenn diese nicht wesentliche Bestandteile von Grundstücken sind.
- (2) Das Liegenschaftskataster soll die Liegenschaften so nachweisen und beschreiben, wie es die Bedürfnisse von Recht, Verwaltung, Wirtschaft und Umwelt erfordern. Es muß insbesondere geeignet sein, als Grundlage für grundstücksbezogene Informationssysteme (Landinformationssysteme) zu dienen.
- (3) Das Liegenschaftskataster ist amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

#### **§ 2 Bestandteile und Grundlagen**

- (1) Das Liegenschaftskataster besteht aus der Liegenschaftskarte und dem Liegenschaftsbuch, die in automatisierter Form geführt werden sollen.
- (2) Buchungseinheit des Liegenschaftskatasters ist das Flurstück als ein geometrisch eindeutig begrenzter Teil der Erdoberfläche.
- (3) Der Nachweis der Liegenschaften soll sich auf eine Vermessung gründen. Vermessungen, die dazu bestimmt sind, in das Liegenschaftskataster übernommen zu werden und solche, die der Festlegung und Sicherung der Eigentumsgrenzen dienen (Grenzfeststellungen), sind Katastervermessungen.
- (4) Im Liegenschaftskataster sind die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzungen nachzuweisen.
- (5) Die Eigentümer der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke sowie die Inhaber von Erbbaurechten werden grundsätzlich in Übereinstimmung mit den Angaben im Grundbuch nachgewiesen. Veränderungen im Eigentum aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften können in das Liegenschaftskataster übernommen werden, bevor das Grundbuch berichtigt ist.
- (6) Die Eigentümer der nicht im Grundbuch eingetragenen Liegenschaften sind entsprechend § 15 der Grundbuchverordnung zu bezeichnen.
- (7) Nähere Einzelheiten zur Einrichtung und Führung des Liegenschaftskatasters sowie zur Verwendung bereits vorhandener Daten bestimmt die oberste Katasterbehörde.

#### **§ 3 Fortführung**

- (1) Das Liegenschaftskataster ist durch Fortführung auf dem laufenden zu halten. Fehlerhafte Einträge werden von Amts wegen berichtigt.
- (2) Die Fortführung des Liegenschaftskatasters ist den hiervon betroffenen Grundstücks- und Gebäudeeigentümern sowie den Inhabern grundstücksgleicher Rechte bekanntzugeben. Die Bekanntgabe kann unterbleiben bei Fortführungen aufgrund von Mitteilungen und amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden.
- (3) Katastervermessungen werden von Amts wegen oder auf Antrag ausgeführt. Den Antrag kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Vermessung darlegt.

(4) Ist ein Jahr nach einer Katastervermessung die mit ihr beabsichtigte Rechtsänderung im Grundbuch noch nicht vollzogen, so kann die Vermessung rückgängig gemacht werden.

(5) Bei Grundstücksteilungen, die einer Genehmigung bedürfen, soll eine die rechtliche Teilung vorbereitende Katastervermessung in der Regel erst vorgenommen werden, wenn die Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde erteilt oder in Aussicht gestellt ist oder als erteilt eilt.

(6) Vermessungen von sonstigen Stellen, die nicht nach § 8 zu Katastervermessungen befugt sind, dürfen für das Liegenschaftskataster nur verwertet werden, wenn die das Liegenschaftskataster führende Behörde die Ergebnisse für geeignet erachtet und ein Bedürfnis für die Übernahme besteht.

#### **§ 4 Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken**

(1) Die Leiter der das Liegenschaftskataster führenden Behörden und die von ihnen beauftragten Beamten dieser Behörden sind befugt, bei Anträgen auf Vereinigung (§ 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder Teilung von Grundstücken ihres Amtsbezirkes die Unterschrift des Eigentümers öffentlich zu beglaubigen.

(2) Von der Befugnis nach Absatz 1 soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn die zu vereinigenden Grundstücke örtlich und wirtschaftlich ein einheitliches Grundstück darstellen oder die Teilung erforderlich ist, um örtlich und wirtschaftlich einheitliche Grundstücke herzustellen.

(3) Auf die Beglaubigung sind die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) entsprechend anzuwenden.

(4) Der vom Leiter der das Liegenschaftskataster führenden Behörde gemäß Absatz 1 beauftragte Beamte soll bei der Beglaubigung auf den ihm erteilten Auftrag Bezug nehmen.

#### **§ 5 Übereinstimmung mit dem Grundbuch**

Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch sind hinsichtlich der Bezeichnung der Grundstücke, der Angabe ihrer Flächengröße und ihrer Eigentümer ständig in Übereinstimmung zu halten.

#### **§ 6 Erneuerung**

(1) Das Liegenschaftskataster ist zu erneuern, wenn es nicht oder nicht mehr den Anforderungen nach § 1 Abs. 2 genügt. Hierzu können Katasterneuvermessungen durchgeführt werden.

(2) Die Neuaufstellung des Liegenschaftskatasters für eine Gemeinde oder Teile einer Gemeinde ist öffentlich bekanntzumachen.

### **Zweiter Teil: Organisation**

#### **§ 7 Katasterbehörden**

(1) Die Einrichtung und die Führung des Liegenschaftskatasters ist Aufgabe des Landes.

(2) Oberste Katasterbehörde ist das Innenministerium, obere Katasterbehörde das Landesvermessungsamt. Untere Katasterbehörden sind die Katasterämter.

## **§ 8 Führung des Liegenschaftskatasters und Vermessungsstellen**

- (1) Die Führung des Liegenschaftskatasters sowie der Vollzug der Katastervermessungen sind Aufgabe der unteren Katasterbehörden.
- (2) Katastervermessungen dürfen nur ausführen:
  1. die Katasterbehörden;
  2. die durch Rechtsverordnung der obersten Katasterbehörde zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieure;
  3. die Vermessungsstellen der Bundes- und Landesbehörden, wenn diese Stellen von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet werden und wenn es sich um Katastervermessungen handelt, die in Erfüllung eigener Aufgaben der Betreffenden anfallen.
- (3) Die oberste Katasterbehörde wird bei Bedarf die Mitwirkung weiterer Stellen, insbesondere bestehender Vermessungsstellen der Kommunalbehörden, zulassen.

## **Dritter Teil: Öffentlichkeit des Liegenschaftskatasters**

### **§ 9 Einsicht und Auskunft**

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann das Liegenschaftskataster und seine Unterlagen einsehen sowie Auskunft daraus erhalten. Die oberste Katasterbehörde kann das Recht der Einsicht aus Gründen des öffentlichen Wohls einschränken.
- (2) Gemeinden brauchen ihr berechtigtes Interesse nicht darzulegen. Sonstige Stellen, die befugt sind, Katastervermessungen durchzuführen, und Notare können das Liegenschaftskataster und seine Unterlagen einsehen und Auskunft daraus erhalten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

### **§ 10 Nutzung des Liegenschaftskatasters**

- (1) Daten aus dem Liegenschaftskataster können als Einzelauskunft oder regelmäßig übermittelt werden an:
  1. Behörden und sonstige öffentliche Stellen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist;
  2. Personen oder andere Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, wenn sie ein berechtigtes Interesse an zu übermittelnden Daten glaubhaft machen und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Eine Übermittlung nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn Auskunft über eine Vielzahl von Liegenschaften begehrt wird, die durch bestimmte gemeinsame Merkmale oder Eigenschaften gekennzeichnet sind.

- (2) Regelmäßige Übermittlungen von Daten aus dem Liegenschaftsbuch sind zur Erfüllung bodenbezogener Aufgaben zulässig, soweit dies durch Bundes- und Landesrecht zugelassen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen angemessen ist. Die oberste Katasterbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welchen Stellen welche Daten aus dem Liegenschaftsbuch für welche bodenbezogenen Aufgaben übermittelt werden dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Die Übermittlung der Daten erfolgt durch Auskünfte und Auszüge; darüber hinaus kann Einsicht gewährt werden. Auszüge können beglaubigt werden. Auszüge aus dem Liegenschaftskataster und seinen Unterlagen dürfen nur von den Katasterbehörden her-

gestellt, erteilt und vervielfältigt werden; die obere Katasterbehörde kann eine Vervielfältigung durch andere Stellen zulassen.

(4) Für die Übermittlung der Daten aus dem Liegenschaftskataster nach den Absätzen 1 und 2 kann ein automatisiertes Abrufverfahren eingerichtet werden. Die oberste Katasterbehörde wird ermächtigt, die Einzelheiten durch Rechtsverordnung festzulegen.

(5) Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann die oberste Katasterbehörde das Recht auf Einsichtnahme oder Auskunftgewährung oder auf Erteilung von Auszügen einschränken. Darüber hinaus kann es festlegen, in welchen Fällen Angaben aus dem Zahlenwerk nicht erteilt werden können.

## **Vierter Teil: Pflichten, Kosten, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 11 Datenerhebung**

(1) Die für die Bezeichnung und Beschreibung der Liegenschaften erforderlichen Daten werden von der Katasterbehörde selbst oder mit Unterstützung anderer Stellen und Personen erhoben.

(2) Die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, den Katasterbehörden die für die Führung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen vorzulegen. Die Eigentümer der im Grundbuch nicht eingetragenen Grundstücke (§ 3 Abs. 2 der Grundbuchordnung) haben jede Eigentumsänderung unverzüglich der unteren Katasterbehörde anzuzeigen.

(3) Liegenschaftsbezogene Daten, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind, werden der unteren Katasterbehörde von der jeweils zuständigen Fachbehörde kostenfrei übermittelt.

(4) Auf Anforderung haben alle Behörden Unterlagen, die für die Führung des Liegenschaftskatasters von Bedeutung sind, der unteren Katasterbehörde zur Auswertung vorzulegen. Auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts haben auf Anforderung entsprechende Unterlagen vorzulegen, soweit dies zumutbar ist und ein berechtigtes Privatinteresse nicht gefährdet wird. Die durch die Vorlage entstandenen Auslagen sind zu erstatten.

### **§ 12 Gebäudeeinmessung**

Wird auf einem Grundstück ein Gebäude oder eine sonstige wesentliche bauliche Anlage errichtet oder im Grundriß verändert, so ist der Eigentümer des Gebäudes oder der sonstigen wesentlichen baulichen Anlage verpflichtet, auf seine Kosten die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderliche Katastervermessung durchführen zu lassen. Die Katastervermessung kann auch von Amts wegen durchgeführt werden. Sofern ein Eigentümer die Katastervermessung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung des Gebäudes oder der wesentlichen baulichen Anlage selbst veranlaßt, kann die Katasterbehörde sie von Amts wegen vornehmen oder vornehmen lassen. Kostspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Katastervermessung Gebäudeeigentümer ist. Mehrere Eigentümer sind als Gesamtschuldner verpflichtet.

### **§ 13 Aufbau von Informationssystemen**

Sofern Landesbehörden und kommunale Stellen der Landesverwaltung grundstücksbezogene Informationssysteme einrichten oder betreiben, sind diese auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters aufzubauen und zu führen.

## § 14 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Gebäuden müssen dulden, daß Personen, die mit den Vermessungen zum Vollzug dieses Gesetzes beauftragt sind, die hierfür notwendigen Maßnahmen treffen, Grundstücke betreten und, soweit erforderlich, befahren, Vermessungszeichen anbringen und für die Dauer der Arbeiten Beobachtungszeichen und Gerüste errichten, soweit dies für die Vermessungsarbeiten notwendig ist. Wohnungen dürfen nur mit der Einwilligung des Wohnungsinhabers betreten werden. Für das Betreten des nicht bebauten, eingefriedeten Wohnbereichs ist die Einwilligung nicht erforderlich; insoweit kann aufgrund dieses Gesetzes das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Artikel 13 des Grundgesetzes).

(2) Die Absicht, eingefriedete Grundstücke oder Gebäude zu betreten, ist den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten grundsätzlich vorher mitzuteilen. Zeigt sich erst bei der Vermessung die Notwendigkeit für das Betreten von eingefriedeten Grundstücken, so kann von der Mitteilung abgesehen werden, wenn die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht oder nur schwer erreichbar sind und ihre Belange durch das Betreten des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

(3) Die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sowie die sonstigen Berechtigten haben die Vermessungszeichen sowie die Beobachtungszeichen und -gerüste zu schonen und die Vermessungszeichen, soweit sie nicht unterirdisch angebracht sind, erkennbar zu halten. Wer Arbeiten beabsichtigt oder durchführt, die den festen Stand oder die Erkennbarkeit von Vermessungszeichen gefährden, hat die Sicherung oder Versetzung der Vermessungszeichen beim Katasteramt zu beantragen.

(4) Für Vermögensnachteile, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch eine Maßnahme nach Absatz 1 entstehen, haftet die die Katastervermessung ausführende Stelle. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Vermögensnachteil entstanden ist. Die §§ 202 bis 224 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

## § 15 Kosten

Für Tätigkeiten zum Vollzug dieses Gesetzes werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe einer Kostenordnung erhoben, die die oberste Katasterbehörde erläßt.

## § 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer:

1. vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt Grenz- oder Vermessungsmarken verändert oder beseitigt;
2. unbefugt Auszüge aus dem Liegenschaftskataster oder seinen Unterlagen herstellt, erteilt, vervielfältigt oder weitergibt;
3. unbefugt Ergebnisse von Katastervermessungen verwendet oder
4. Angaben, zu denen er nach § 11 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet, Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

## **Fünfter Teil: Schlußvorschriften**

### **§ 17 Außerkrafttreten von Vorschriften**

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

### **§ 18 Durchführung**

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die oberste Katasterbehörde.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Gesetz**  
**über die Abmarkung der Grundstücke**  
**(Thüringer Abmarkungsgesetz – ThürAbmG)**

## **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Zweck und Wirkung der Abmarkung**

- (1) Zweck der Abmarkung ist, die Grenzen der Grundstücke durch Marken (Grenzzeichen) örtlich erkennbar zu bezeichnen.
- (2) Zur Abmarkung nach dem in diesem Gesetz geregelten Verfahren zählen insbesondere das Anbringen von Grenzzeichen, das Verbringen von Grenzzeichen in die richtige Lage, das Erneuern sowie das Entfernen von Grenzzeichen.
- (3) Das Ergebnis der Abmarkung ist im Liegenschaftskataster nachzuweisen.
- (4) Stimmt eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach früheren Vorschriften abgemarkte Grundstücksgrenze mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters überein, so wird, abgesehen von dem Fall des § 7 Abs. 2. vermutet, daß die abgemarkte Grenze die richtige ist. Die Vermutung der Richtigkeit gilt auch für eine Grundstücksgrenze, die festgestellt (§ 2 Abs. 1 ), aber aus den in § 6 Nr. 4 und 5 genannten Gründen nicht abgemarkt worden ist.

### **§ 2 Grundlage und Voraussetzung für die Abmarkung**

- (1) Der Abmarkung hat die Feststellung des Verlaufs der Grundstücksgrenze durch die zur Durchführung von Katastervermessungen zuständige oder befugte Stelle voranzugehen. Maßgebend hierfür ist:
  1. der Nachweis der Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster oder in einem für begrenzte Zeit an die Stelle des Liegenschaftskatasters tretenden Plan, unbeschadet der Bestimmungen nach Absatz 3 sowie nach § 7 Abs. 2 oder
  2. der durch gerichtliche Entscheidung oder durch gerichtlichen Vergleich festgelegte Grenzverlauf.
- (2) Wird eine abzumarkende Grundstücksgrenze bestritten, so kann die Abmarkung gleichwohl vollzogen werden, wenn der Nachweis im Liegenschaftskataster eine einwandfreie Feststellung des Grenzverlaufs zuläßt.
- (3) Ist eine einwandfreie Feststellung des Verlaufs der Grundstücksgrenze auf der Grundlage des Katasternachweises nicht möglich, so ist grundsätzlich diejenige Grundstücksgrenze abzumarken, auf die sich die beteiligten Grundstückseigentümer einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande oder ist zu erkennen, daß die Grundstücksgrenze, auf die sich die Eigentümer geeinigt haben, von der rechtmäßigen abweicht, so unterbleibt die Abmarkung.

### **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Die Abmarkung wird von den zur Ausführung von Katastervermessungen befugten Stellen vollzogen. Daneben sind die Feldgeschworenen nach Maßgabe von § 12 zum Vollzug der Abmarkung befugt.
- (2) Die neben den Katasterämtern zum Vollzug der Abmarkung Befugten sind verpflichtet, dem Katasteramt die für den Nachweis des Ergebnisses der Abmarkung im Liegenschaftskataster notwendigen Unterlagen (§ 16) in angemessener Frist zu übergeben.

## § 4 Beteiligte

Beteiligt an der Abmarkung sind die Eigentümer derjenigen Grundstücke, deren Grenzverlauf durch die Abmarkung unmittelbar berührt ist.

## Zweiter Teil: Rechte und Pflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten

### § 5 Abmarkungspflicht

(1) Grundstücksgrenzen sind - unbeschadet der Ausnahmen nach § 6 - abzumarken, wenn:

1. die Grenzen nicht ausreichend oder nicht richtig durch Grenzzeichen, die zweifelsfrei als solche erkannt werden können, abgemarkt sind und
2. zur Abmarkung ein Anlaß gegeben ist.

(2) Anlaß für eine Abmarkung ist stets gegeben, wenn:

1. Grundstücksgrenzen bei einer Katasterneuvermessung ermittelt oder festgestellt werden;
2. Grundstücksgrenzen auf Antrag ermittelt oder festgestellt werden;
3. Grundstücksgrenzen durch Änderung oder Neubildung von Grundstücken entstehen, oder vorgesehene Änderungen oder Neubildungen, für die die Abmarkung bereits vorgenommen worden ist (§ 7 Abs. 2), nicht zum rechtlichen Vollzug gelangen;
4. Grundstücksgrenzen durch gerichtliche Entscheidung oder durch gerichtlichen Vergleich festgelegt werden;
5. es das Interesse des öffentlichen Wohls gebietet, verlorengegangene Grenzzeichen wieder herzustellen oder sonstige Mängel in der Abmarkung zu beheben, insbesondere wenn ein Grenzzeichen eine Gefahrenquelle darstellt.

(3) Wird ein Grundstück geteilt, so sind außer den neugebildeten Grundstücksgrenzen (Absatz 2 Nr. 3) auch diejenigen Punkte der unverändert bleibenden Grenzen abzumarken, deren Ermittlung im Zuge der Grundstücksteilung erforderlich wurde.

(4) Schief stehende Grenzsteine können von den zur Abmarkung Befugten auch dann aufgerichtet werden, wenn für die Grundstücksgrenze kein unmittelbarer Anlaß zur Abmarkung gemäß Absatz 2 gegeben ist.

### § 6 Ausnahmen von der Abmarkungspflicht

Eine Pflicht zur Abmarkung besteht nicht, wenn:

1. die Grundstücksgrenze wegen unterschiedlicher Baulast innerhalb einer Straße verläuft;
2. die Grundstücksgrenze lediglich einzelne Abschnitte von Straßen oder Wegen oder einzelne Gewässer gegeneinander abgrenzt;
3. die Grundstücksgrenze in der Uferlinie eines Gewässers oder in einem Gewässer verläuft;
4. die Grundstücksgrenze in anderer Weise, insbesondere durch Mauern, hinreichend und dauerhaft gekennzeichnet ist;
5. das Grenzzeichen seinen Zweck auf Dauer nicht erfüllen könnte, oder durch das Anbringen des Grenzzeichens ein unzumutbarer Schaden verursacht würde oder das Grenzzeichen eine Gefahrenquelle darstellen würde, der das Grenzzeichen die Be-

wirtschaftung der Grundstücke in unzumutbarer Weise behindern würde, oder der Nutzen des Grenzzeichens in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem Aufwand für seine Anbringung stünde.

### **§ 7 Vorgezogene und zurückgestellte Abmarkung**

- (1) Die Abmarkung soll bei Entstehen der Abmarkungspflicht vorgenommen werden, soweit nicht die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 oder 3 gegeben sind.
- (2) Neu zu bildende Grundstücksgrenzen können abgemarkt werden, bevor die Grundstücksgrenzen rechtlich bestehen (vorgezogene Abmarkung). Für die vorgezogene Abmarkung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß. Unterbleibt nach einer vorgezogenen Abmarkung die vorgesehene rechtliche Regelung, so sind diejenigen Grenzzeichen zu entfernen, die der Bezeichnung der neuen Grundstücksgrenzen dienen sollten. Bei den Grenzen, die durch diese rechtliche Regelung wegfallen sollten und früher abgemarkt waren, ist die Abmarkung wieder herzustellen oder zu ergänzen.
- (3) Besteht für die Grenzen von Grundstücken, auf denen größere Erdarbeiten in Aussicht genommen sind, eine Abmarkungspflicht und erscheint der Beginn der Arbeiten innerhalb eines Jahres gesichert, so kann die Abmarkung zurückgestellt werden, bis die Arbeiten abgeschlossen sind.

### **§ 8 Entfernen von Grenzzeichen**

Ein Grenzzeichen, das nicht oder nicht mehr dem in § 1 Abs. 1 vorgegebenen Zweck dient, kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes entfernt werden. Ein Antrag der beteiligten Grundstückseigentümer ist hierzu nicht erforderlich. Den Belangen des Denkmalschutzes ist Rechnung zu tragen.

### **§ 9 Schutz der Grenzzeichen**

Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben dafür zu sorgen, daß die nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach früheren Vorschriften angebrachten Grenzzeichen erhalten und erkennbar bleiben.

### **§ 10 Duldungspflichten**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Gebäuden müssen dulden, daß die Personen, die mit den Abmarkungen zum Vollzug dieses Gesetzes beauftragt sind, die hierfür notwendigen Maßnahmen treffen, die Grundstücke betreten und, soweit erforderlich, befahren. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers betreten werden. Für das Betreten des nicht bebauten, eingefriedeten Wohnbereichs ist die Einwilligung nicht erforderlich; insoweit kann auf Grund des Gesetzes das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Artikel 13 des Grundgesetzes).
- (2) Die Absicht, eingefriedete Grundstücke oder Gebäude zu betreten, ist den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten grundsätzlich vorher mitzuteilen. Zeigt sich erst beim Abmarkungstermin die Notwendigkeit für das Betreten von eingefriedeten Grundstücken, so kann von der Mitteilung abgesehen werden, wenn die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht oder nur schwer erreichbar sind und ihre Belange durch das Betreten des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (3) Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, in den Grenzen der Grundstücke auch Grenzzeichen zu dulden, die zur Kennzeichnung der Grenzen der Nachbargrundstücke erforderlich sind.
- (4) Für Vermögensnachteile, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch eine Maßnahme aufgrund dieses Gesetzes entstehen, haftet die Stelle, die die

Abmarkung vollzogen hat. Bei der Tätigkeit von Feldgeschworenen haftet die Stelle, unter deren Leitung sie ihr öffentliches Amt ausüben. Bei einer Tätigkeit, die der Feldgeschworene gemäß § 12 selbständig ausführt, haftet die Gemeinde.

## **Dritter Teil: Feldgeschworene**

### **§ 11 Rechtsstellung der Feldgeschworenen**

- (1) Das Amt des Feldgeschworenen ist ein kommunales Ehrenamt.
- (2) Die Rechtsaufsicht über die Feldgeschworenen obliegt der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde. Die Fachaufsicht über die Feldgeschworenen ist Aufgabe des Katasteramts.
- (3) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Feldgeschworenenordnung zu erlassen, in der das Nähere zur Bestellung, zu den Tätigkeiten und zu den Pflichten der Feldgeschworenen geregelt wird. Dabei sind bewährte überlieferte Einrichtungen zu erhalten.

### **§ 12 Aufgaben der Feldgeschworenen**

- (1) Aufgabe der Feldgeschworenen ist, bei der Abmarkung der Grundstücke unbeschadet der Regelung nach den Absätzen 2 und 3 mitzuwirken. Darüber hinaus sollen die Feldgeschworenen auf die Erhaltung der Grenzzeichen hinwirken und ihren Zustand, insbesondere an den Gemeindegrenzen, überwachen. Auf Anordnung des Bürgermeisters nehmen die Feldgeschworenen Grenzbegehungen vor. Bei der Überwachung der Grenzzeichen oder bei Grenzbegehungen festgestellte Mängel an Grenzzeichen der Grundstücke sind den Grundstückseigentümern, Mängel an den Gemeindegrenzzeichen dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Das Auswechseln von Grenzzeichen, das Höher- oder Tiefersetzen von Grenzzeichen sowie das Sichern gefährdeter Grenzzeichen kann von den Feldgeschworenen selbständig ausgeführt werden, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind.
- (3) Durch gemeindliche Satzung kann bestimmt werden, daß bei den von Behörden geleiteten Abmarkungen das Setzen und Entfernen von Grenzzeichen den Feldgeschworenen vorbehalten ist. Das gleiche gilt, wenn ein beteiligter Grundstückseigentümer beim Abmarkungstermin einen entsprechenden Antrag stellt.
- (4) Sind zu dem Abmarkungstermin Feldgeschworene nicht erschienen oder sind die Feldgeschworenen nicht in der Lage, die Abmarkungsarbeiten allein auszuführen, so können andere Kräfte zugezogen und diesen gegebenenfalls auch die nach Absatz 3 den Feldgeschworenen vorbehaltenen Arbeiten übertragen werden.

## **Vierter Teil: Verfahrensvorschriften**

### **§ 13 Einleitung der Abmarkung**

- (1) Besteht eine Abmarkungspflicht nach § 5, so wird die Abmarkung von Amts wegen vollzogen.
- (2) Die Abmarkung der Grundstücksgrenzen kann ferner auf Antrag eines beteiligten Grundstückseigentümers vorgenommen werden. Den Antrag kann mit dessen Einverständnis auch ein Dritter stellen.

## § 14 Abmarkungstermin

- (1) Die Abmarkung findet in einem Termin statt; dieser wird von der zur Abmarkung befugten Stelle. im Falle von § 12 Abs. 2 von den Feldgeschworenen anberaumt.
- (2) Der Abmarkungstermin ist den beteiligten Grundstückseigentümern (§ 4) sowie den Antragstellern (§ 13 Abs. ?) und den Erbbauberechtigten anzukündigen. Diese Personen können zum Abmarkungstermin weitere Personen zuziehen. Die Ankündigung ist nicht erforderlich, wenn gelegentlich eines von der zur Abmarkung befugten Stelle anberaumten Abmarkungstermins schief stehende Grenzzeichen aufgerichtet oder Grenzzeichen, die eine Gefahrenquelle darstellen, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- (3) Ist ein beteiligter Grundstückseigentümer zum Abmarkungstermin nicht erschienen, so kann auch in seiner Abwesenheit abgemarkt werden, falls seine Anwesenheit nicht wegen einer Unsicherheit über den Verlauf der vorhandenen oder der neu zu bildenden Grundstücksgrenze unerlässlich erscheint.
- (4) Außer den in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Personen sind auch die Feldgeschworenen von dem Abmarkungstermin zu benachrichtigen.
- (5) Diese Vorschriften sind auf die neuen Grenzen bei Umlegungen nach dem Baugesetzbuch und auf Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz nicht anzuwenden.

## § 15 Grenzzeichen

- (1) Als Grenzzeichen sind dauerhafte Marken zu verwenden. Sie müssen so beschaffen sein, daß sie als Grenzzeichen zweifelsfrei erkennbar sind.
- (2) Nach Möglichkeit sind die Grenzzeichen unmittelbar in den Grenzpunkten anzubringen. Zwischen zwei Grenzzeichen soll in der Regel eine geradlinige Grenzstrecke sein.
- (3) Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, daß das für die Bezeichnung und Sicherung der Grundstücksgrenzen erforderliche Material bereitgehalten und gegen Bezahlung abgegeben wird.

## § 16 Abmarkungsprotokoll und technische Dokumentation

- (1) Über die Feststellung des Verlaufs der Grundstücksgrenze (§ 2 Abs. 1) und über die Abmarkung ist ein Protokoll zu fertigen. Mit der Unterzeichnung der Protokolls erkennen die Grundstückseigentümer die ihnen vorgewiesenen Grenzen und die Abmarkung an.
- (2) Den beteiligten Grundstückseigentümern, die bei dem Abmarkungstermin nicht anwesend waren und keinen Vertreter entsandt haben oder beim Abmarkungstermin die Anerkennung der Abmarkung verweigert haben, ist ein Abmarkungsbescheid zu erteilen. Ein Bescheid wird nicht erteilt, wenn die Abmarkung lediglich in einem Aufrichten schiefstehender Grenzzeichen bestanden hat.
- (3) Wurde der Antrag auf Abmarkung von einer anderen Person als dem Grundstückseigentümer gestellt, so ist auch der Antragsteller von der vollzogenen Abmarkung zu benachrichtigen, wenn er beim Abmarkungstermin nicht anwesend war; dasselbe gilt für Personen, zu deren Gunsten ein Erbbaurecht an dem abgemarkten Grundstück besteht.
- (4) Die Grenzzeichen sind so durch Messungszahlen zu dokumentieren, daß ihre Lage jederzeit überprüft und bei Verlust mit hinreichender Genauigkeit wieder bestimmt werden kann.
- (5) Die Absätze 1 und 2 sind auf Umlegungen nach dem Baugesetzbuch und auf Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz nicht anzuwenden.

## Fünfter Teil: Kosten der Abmarkung

### § 17 Kostenpflicht und Kostenschuldner

- (1) Die Katasterbehörden und die zu Katastervermessungen befugten Stellen erheben für Tätigkeiten zum Vollzug der Abmarkung Kosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Die Kosten nach Absatz 1 schuldet:
1. im Falle des § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Gemeinde; sie ist berechtigt, von den beteiligten Grundstückseigentümern Ersatz zu verlangen;
  2. im Falle des § 5 Abs. 2 Nrn. 2 und 3, des § 5 Abs. 3 sowie des § 13 Abs. 2
    - wer die Vermessung, oder Abmarkung beantragt hat,
    - wer sich den zur Abmarkung nach § 5 berechtigten Stellen gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
    - wer die Kosten für die vorgezogene Abmarkung getragen hat,
    - wer bei Fälligkeit der Kosten Eigentümer des abgemarkten Grundstücks ist;
  3. im Falle des § 5 Abs. 2 Nr. 4, wer die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat;
  4. im Falle des § 5 Abs. 2 Nr. 5 die Eigentümer der beteiligten Grundstücke.
- (3) Die Kosten werden nach Maßgabe einer Kostenordnung erhoben, die das Innenministerium erläßt.
- (4) Kosten, die durch das Fernbleiben eines beteiligten Grundstückseigentümers oder des Antragstellers vom Abmarkungstermin, durch unbegründete Einwendungen oder durch Entfernen, Verändern oder Beschädigen von Grenzzeichen verursacht worden sind, können demjenigen auferlegt werden, der diese Kosten verursacht hat.

### § 18 Feldgeschworenengebühren

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Tätigkeit Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung. Die Gebührenordnung ist vom Kreistag, für die kreisfreien Städte vom Stadtrat zu erlassen.
- (2) Schuldner der Gebühren ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlaßt hat. § 17 Abs. 2 und 4 ist sinngemäß anzuwenden. Bei Tätigkeiten der Feldgeschworenen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 schuldet die Gemeinde die Gebühren.
- (3) Die Gebühren werden auf Antrag der Feldgeschworenen von der Gemeinde, in gemeindefreien Gebieten von der Kreisverwaltungsbehörde eingezogen. Die Vollstreckung erfolgt nach den für die Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinden und Gemeindeverbänden geltenden Vorschriften.

### § 19 Aufwendungen für Grenzzeichen und Hilfskräfte

Wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlaßt hat, hat in Abstimmung mit den Feldgeschworenen auch Material und Werkzeug für die Bezeichnung und Sicherung der Grundstücksgrenzen bereitzustellen sowie Hilfskräfte für das Anbringen von Grenzzeichen beizubringen und zu entlohnen. § 17 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

## Sechster Teil: Rechtsweg, Ordnungswidrigkeiten

### § 20 Rechtsweg

- (1) Bei Streitigkeiten im Vollzug dieses Gesetzes entscheiden die Verwaltungsgerichte.

(2) Über den Entschädigungsanspruch nach § 10 Abs. 4 entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bei Streitigkeiten über den privatrechtlichen Abmarkungsanspruch und über die Aufteilung der Kosten nach § 919 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Streitigkeiten über den Verlauf der Eigentums-grenze bleibt unberührt.

### **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

Soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, kann mit Geldbuße belegt werden, wer unbefugt:

1. eine Abmarkung vornimmt;
2. Grenzzeichen und andere Merkmale, die zur Bezeichnung der Grundstücksgrenzen von den hierzu befugten Behörden oder Stellen angebracht worden sind, wegnimmt, verrückt, vernichtet, beschädigt oder unkenntlich macht.

## **Siebter Teil: Schluß- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 22 Privatrechtlicher Abmarkungsanspruch**

Abmarkungen in Erfüllung eines Mitwirkungsanspruchs gemäß § 919 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nach den Vorschriften des Abmarkungsgesetzes auszuführen.

### **§ 23 Hoheitsgrenzen**

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Schutz der Grenzzeichen (§ 9), über die Duldungspflichten (§ 10) sowie über die Ordnungswidrigkeiten (§ 21) sind auch auf die Grenzzeichen anzuwenden, die zur Kennzeichnung der Staats-, Landes- und Gemeindegrenzen von den hierfür zuständigen Stellen angebracht werden.

(2) Besondere Vorschriften über die Abmarkung von Grundstücksgrenzen, die zugleich Staats- oder Landesgrenze sind, bleiben unberührt.

### **§ 24 Vollzugsvorschriften**

Das Innenministerium wird ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung die Rechtsverhältnisse der Feldgeschworenen sowie das von den Feldgeschworenen bei der Abmarkung anzuwendende Verfahren näher zu regeln.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.